

## **Geschäfts- und Verfahrensordnung des Fachgremiums für das Sachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“ der Industrie- und Handelskammer Südthüringen**

### **1. Aufgaben des Fachgremiums**

- Das Fachgremium hat die Aufgabe, in den ihm zugewiesenen Fällen die besondere Sachkunde und fachliche Eignung von Sachverständigen gem. § 36 der Gewerbeordnung auf dem Sachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“ zu begutachten.
- Das Gremium kann auch für andere Kammern gegen Auslagenerstattung tätig werden.

### **2. Geschäftsführung**

- Die Geschäftsführung des Gremiums liegt bei der Industrie- und Handelskammer Südthüringen.

### **3. Berufung des Gremiums**

- Das Gremium besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern, die aufgrund ihrer Ausbildung, Tätigkeit und Erfahrung geeignet sind, die „besondere Sachkunde“ auf dem Sachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“ festzustellen.
- Der Vorsitzende, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Gremiums werden vom Präsidium der Kammer für eine Amtsperiode von 3 Jahren berufen.

### **4. Verschwiegenheit**

- Die Mitglieder des Fachgremiums haben über alle ihnen in dieser Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über die Beratungen und Abstimmungen in den Sitzungen, auch nach Beendigung der Amtszeit, Stillschweigen zu bewahren.

### **5. Zusammensetzung und Beschlüsse**

- Das Fachgremium wird tätig in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern.
- Die Kammer bestimmt die Zusammensetzung gemäß Anstrich 1 und setzt im Benehmen mit dem Vorsitzenden die Termine fest.
- Der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses der Industrie- und Handelskammer Südthüringen kann an den Sitzungen des Fachgremiums teilnehmen. Er hat kein Stimmrecht.
- Das Fachgremium beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

## **6. Gegenstand der Überprüfung**

- Gegenstand der Überprüfung sind die fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen des Institutes für Sachverständigenwesen e. V., Köln, auf dem Sachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“, die Bestandteile dieser Geschäfts- und Verfahrensordnung.

## **7. Gliederung der Überprüfung**

- Der Bewerber hat sein Wissen und Können durch die Lösung von der Gutachterpraxis entsprechenden Aufgabenstellungen nachzuweisen. Die Überprüfung gliedert sich in eine Gutachtenüberprüfung und ein mündliches Fachgespräch.
- Es sind vier Gutachten vorzulegen, wobei das Fachgremium für drei Gutachten inhaltliche Vorgaben festlegt. Ein Gutachten kann der Bewerber frei auswählen.
- Gegenstand des mündlichen Fachgespräches können auch die eingereichten Gutachten und sonstige Ausarbeitungen sein.

## **8. Leitung und Aufsicht**

- Der Vorsitzende des Gremiums ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Überprüfung verantwortlich.

## **9. Nichtöffentlichkeit**

- Die Überprüfungen sind nicht öffentlich. Die Kammer kann in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Gremiums weitere Personen zulassen.

## **10. Ausweispflicht und Belehrung**

- Die Bewerber haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden über ihre Person auszuweisen.
- Sie sind vor Beginn der Überprüfung über den Ablauf und die Folgen von Täuschungshandlungen zu belehren.

## **11. Täuschungshandlungen**

- Bewerber, die eine Täuschungshandlung begehen, muß der Vorsitzende von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Fachausschuß nach Anhörung des Bewerbers.

## **12. Rücktritt, Nichtteilnahme**

- Der Bewerber kann nach der Anmeldung bis vier Wochen vor dem Termin der Einreichung der Gutachten durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Überprüfung als nicht vorgenommen.

## **13. Erneute Teilnahme am Verfahren**

- Der Bewerber kann sich insgesamt höchstens dreimal dem Verfahren der Überprüfung unterziehen. Eine Wiederholung ist frühestens ein Jahr nach dem Termin der letzten Überprüfung möglich; in begründeten Einzelfällen kann im Benehmen mit der zuständigen Kammer hiervon abgewichen werden.
- Hat sich ein Bewerber der Überprüfung dreimal unterzogen, ist eine erneute Teilnahme am Verfahren nur zulässig, wenn der Bewerber nach einem angemessenen Zeitraum seit der letztmaligen Teilnahme am Verfahren eine Vertiefung der Fachkenntnisse und praktischen Erfahrung für die Sachverständigentätigkeit nachweist. Ein Zeitraum von unter fünf Jahren seit der letzten Teilnahme am Verfahren ist in der Regel nicht angemessen.

## **14. Wiederholungsprüfung**

- Vor Verlängerung einer befristeten Bestellung weist der Bewerber nach, welche Weiterbildungsveranstaltungen im Bestellzeitraum besucht werden, insbesondere die Fortbildungsveranstaltungen entsprechend der jeweils gültigen Schießstandrichtlinien.
- Treten Zweifel an der Sachkunde auf, kann eine Gutachtenprüfung und/oder ein mündliches Fachgespräch durchgeführt werden.

## **15. Ergebnisniederschrift**

- In einer Niederschrift, die alle Mitglieder des Fachgremiums (Pkt. 5 Anstrich 1) zu unterzeichnen haben, ist festzulegen, ob aufgrund des Ergebnisses der Gutachtenprüfung und der mündlichen Leistungen des Bewerbers die „besondere Sachkunde“ nachgewiesen ist. Ein negatives Ergebnis ist kurz zu begründen.
- Die Niederschrift ist unverzüglich der Kammer zuzuleiten.

Suhl, den 08.11.1996

gez. Salzmann  
Präsident

gez. Siegemund  
Hauptgeschäftsführer